

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für Besuche von Delegationen in den Partnerschaftskreisen des Landkreises Amberg-Sulzbach

i.d.F. vom 01.01.2000

(Beträge ab 01.01.2002 in Euro; zugrundegelegter Umrechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM)

1. Gegenstand

Der Landkreis Amberg-Sulzbach unterhält Partnerschaften mit dem französischen Kanton Maintenon, dem schottischen District Argyll and Bute und dem ehemaligen Landkreis Sebnitz in Sachsen (neu: Landkreis Sächsische Schweiz). Gegenstand der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis sind deshalb nur Aktivitäten, die sich im Bereich dieser Partnerschaftslandkreise entwickeln/darstellen. Zuschüsse werden demnach nur für Fahrten in den Kanton Maintenon, den District Argyll and Bute und in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sebnitz gewährt, nicht für Gegenbesuche, die im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfinden.

Für folgende Bereiche gelten Sonderregelungen (vgl. Punkt 9 dieser Richtlinien), deren Festlegungen gegenüber den übrigen Regelungen Vorrang haben:

- Schüleraustausch,
- Praktikanten- oder Mitarbeiteraustausch,
- Projektbezogene Arbeiten und Fachprogramme (außerhalb des Schüleraustausches),
- Programme zur Sprachförderung (außerhalb des Schüleraustausches).

2. Einladung

Fahrten in die Partnerschaftslandkreise sind nur zuschufähig, wenn

- dortige Gremien, Institutionen, Verbände, Vereine oder ähnliche Organisationen dazu eingeladen haben und
- die Reise auch der Idee der kommunalen Partnerschaft dient.

3. Personenkreis

Bezuschuf werden Fahrten von Personengruppen mit mindestens 15 Teilnehmern. Die Mehrheit davon muß ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben. Zuschufähig sind auch Fahrten, die von Vereinen, Schulen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

4. Zuschufhöhe

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich nach der Zahl der Personen, die an der Fahrt tatsächlich teilgenommen haben. Für jeden Teilnehmer, der seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach hat, gewährt der Landkreis:

	Euro
a) für Fahrten in den Kanton Maintenon:	25,56
b) für Fahrten in den District Argyll and Bute:	51,13
c) für Fahrten in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sebnitz:	7,67

Der Höchstzuschuß beträgt:

	Euro
a) für Fahrten in den Kanton Maintenon:	766,94
b) für Fahrten in den District Argyll and Bute:	1.533,88
c) für Fahrten in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sebnitz:	383,47

5. Antragstellung

Vorhaben können nur bezuschußt werden, wenn dies schriftlich beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, beantragt wurde. Dem Antrag, der unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und des vorläufigen Programms bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem die Fahrt stattfinden soll, beim Landkreis Amberg-Sulzbach eingegangen sein muß, ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der der 1. Wohnsitz der Teilnehmer ersichtlich ist. Anträge, die zu spät eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Der Antragsteller erhält einen Bescheid, ob und in welcher voraussichtlichen Höhe ein Zuschuß gewährt werden kann. Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Durchführung des Vorhabens getroffen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Vorhabens. Der Veranstalter hat nach Durchführung der Fahrt den gewünschten Zuschuß beim Landkreis Amberg-Sulzbach schriftlich abzurufen. Dem Abrufschreiben ist eine endgültige Teilnehmerliste mit Angabe des 1. Wohnsitzes der Teilnehmer beizufügen. Außerdem sind die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten des Vorhabens anzugeben. Falls von anderen öffentlichen oder privaten Stellen Zuwendungen hierfür gewährt werden bzw. wurden, ist dies unter Angabe der Stellen und der jeweiligen Beträge mitzuteilen. Ein Gewinn darf nicht entstehen; in diesem Fall ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen. Außerdem ist ein Konto anzugeben, auf das der Zuschuß überwiesen werden soll. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nur, wenn alle Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

7. Entscheidungen

Entscheidungen, ob und in welcher Höhe Zuschüsse für Partnerschaftsbesuche gewährt werden, trifft der Landrat nach diesen Richtlinien.

8. Ausnahmen

Der Kreisausschuß kann in Ausnahmefällen abweichend von den Richtlinien entscheiden. Er überträgt diese Befugnis mit Ausnahme zu Punkt 4 auf den Landrat. Ausnahmeentscheidungen über die Höhe des 2-Jahres-Kontingents bei Schüleraustauschmaßnahmen bleiben dem Kreisausschuß vorbehalten.

9. Sonderregelungen

a) Schüleraustausch

Geltungsbereich - Grundsätzliches

Der Landkreis gewährt dem Herzog-Christian-August-Gymnasium, Sulzbach-Rosenberg, dem Max-Reger-Gymnasium, Amberg und dem Gregor-Mendel-Gymnasium, Amberg, Zuschüsse für Schüleraustauschmaßnahmen, die im Kanton Maintenon, District Argyll and Bute oder Landkreis Amberg-Sulzbach, soweit es sich um Besuche aus dem Kanton Maintenon bzw. dem District Argyll and Bute handelt, stattfinden.

Die Sonderregelung für den Schüleraustausch gilt nicht für die Partnerschaft mit dem ehemaligen Landkreis Sebnitz in Sachsen (neu: Landkreis Sächsische Schweiz).

Maßnahme, Besuch - Gegenbesuch

Eine "Maßnahme" umfaßt grundsätzlich jeweils Besuch und Gegenbesuch als eine Einheit. "Besuch" ist die Fahrt der Schüler des Partnerschaftslandkreises in den Landkreis Amberg-Sulzbach, "Gegenbesuch" ist die Fahrt der deutschen Schüler in den Partnerschaftslandkreis.

2-Jahres-Kontingent

Der Betrag, den eine Schule in einem Zeitraum von 2 Jahren an Zuschüssen für Schüleraustauschmaßnahmen insgesamt höchstens erhalten kann, wird auf 5.112,92 Euro festgelegt (2-Jahres-Kontingent). Der 2-Jahres-Rhythmus beginnt einheitlich am 01.01.1999. Das Kontingent der Schule wird in der Reihenfolge in Anspruch genommen, in der die Zuschußanträge beim Landkreis eingehen. Es obliegt der jeweiligen Schule selbst, ihre Austauschmaßnahmen so zu planen, daß eine Interessenkollision vermieden wird. Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen sind an laufende Haushaltsjahre nicht gebunden. Die Inanspruchnahme eines neuen Kontingents für eine Maßnahme, die noch im alten 2-Jahres-Rhythmus beginnt oder durchgeführt werden soll, ist theoretisch möglich; die Ausbezahlung eines im Vorgriff auf ein neues Kontingent in Aussicht gestellten Zuschusses kann jedoch erst erfolgen, wenn das neue Kontingent begonnen hat (01.01. des jeweiligen Jahres) und entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind.

Höchstzuschuß, Teilmaßnahme

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Kosten, die für eine Maßnahme anfallen. Der Höchstzuschuß für eine Maßnahme beträgt grundsätzlich 2.556,46 Euro; dies gilt sowohl für Maßnahmen mit dem Kanton Maintenon, als auch mit dem District Argyll and Bute. Wird eine Maßnahme einmal nicht mit Besuch bzw. Gegenbesuch abgeschlossen (z. B. wenn zwar der Besuch stattgefunden hat, der Gegenbesuch aber nicht durchgeführt werden kann bzw. verschoben werden muß oder umgekehrt), entscheidet der Landrat im Rahmen des jeweiligen 2-Jahres-Kontingents der Schule, in welcher Höhe der durchgeführte Teil der Maßnahme gefördert wird. Die Schule hat in diesem Fall darzulegen, warum eine Maßnahme nur zum Teil durchgeführt wurde.

Verfahren

Eine Maßnahme kann nur bezuschußt werden, wenn dies schriftlich beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, beantragt wurde. Auf Antrag kann ein Vorschuß gewährt werden. Anträge müssen von der Schulleitung unterzeichnet sein.

Der Zuschuß wird grundsätzlich für eine Maßnahme gewährt, also für Besuch incl. Gegenbesuch. Nach Abschluß einer Maßnahme legt die Schule dem Landkreis zur Endabrechnung folgende Unterlagen - getrennt nach Besuch und Gegenbesuch - vor:

- Rechnungsbelege,
- Liste der deutschen Teilnehmer (Name, 1. Wohnsitz, Funktion),
- Liste der französischen bzw. schottischen Teilnehmer (Name),
- Finanzierungsübersicht (Ausgaben, Einnahmen, Zuwendungen Dritter, evtl. bereits erhaltener Vorschuß des Landkreises).

Der sich ergebende Zuschuß wird mit einem evtl. gewährten Vorschuß verrechnet; ein evtl. überzahlter Betrag ist an den Landkreis zurückzuerstatten. Ein Gewinn darf nicht entstehen; in diesem Fall ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nur, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

b) Praktikanten- oder Mitarbeiteraustausch

Der Landkreis kann für Praktikanten- oder Mitarbeiteraustauschmaßnahmen Zuschüsse gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für deutsche Teilnehmer muß die Maßnahme entweder im Kanton Maintenon, im District Argyll and Bute oder im Gebiet des ehemaligen Landkreises Sebnitz in Sachsen stattfinden, wobei der/die deutsche/n Teilnehmer/in seinen/ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach oder in der Stadt Amberg haben oder im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach oder der Stadt Amberg beschäftigt sein muß/müssen; für Teilnehmer aus den Partnerschaftslandkreisen muß die Maßnahme im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach oder der Stadt Amberg stattfinden,
- der Landkreis Amberg-Sulzbach muß der Maßnahme vor Beginn schriftlich zugestimmt haben und
- es müssen entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sein.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich grundsätzlich ausschließlich am Umfang der Fahrtkosten, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Praktikanten- oder Mitarbeiteraustauschmaßnahme in dem jeweiligen Land, in dem die Maßnahme stattfindet, stehen (z. B. Kosten für tägliche Fahrten mit Privat-Pkw oder öffentl. Verkehrsmitteln von der Unterkunft zur Praktikumsstelle, Abholen am Flughafen durch Gastfamilien mit Privat-Pkw oder öffentl. Verkehrsmitteln). Nicht berücksichtigt werden insbesondere die Kosten der Anreise vom Heimatort zum Ankunftsort im Partnerschaftsland und zurück (z. B. Flugkosten) sowie Kosten für private Ausflüge. Andere Aufwendungen, insbesondere solche, die dem Gast oder Gastgeber nicht ohne weiteres zuzumuten sind, können im Einzelfall berücksichtigt werden. Der Zuschuß darf insgesamt 511,29 Euro je Maßnahme (unabhängig von der Teilnehmerzahl) nicht übersteigen.

Zuschußempfänger kann nur sein, wer seinen 1. Wohnsitz in Deutschland hat (also auch Gastgeber, die Praktikanten aus einem Partnerschaftslandkreis beherbergen). Der Zuschuß ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, zu beantragen. Fahrbelege sind dabei im Original mit vorzulegen (sortiert nach Datum und unter Bezeichnung der jeweiligen Fahrtstrecken). Soweit Fahrten zur Abrechnung gebracht werden, die mit Privat-Pkw oder Taxi durchgeführt wurden, sind diese Fahrten ebenfalls nach Datum sortiert und unter Angabe der Fahrtstrecken (Ausgangs-

ort, Zielort, km hin und zurück) aufzulisten. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen; der Antragsteller bestätigt damit, daß ihm bzw. seinem Gast/Gastgeber die Aufwendungen in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind und die angesetzten Fahrtstrecken im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Praktikanten- oder Mitarbeiteraus-tauschmaßnahme stehen und tatsächlich zurückgelegt worden sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von anderen Aufwendungen. Französische Francs werden zum festen Devisen-Mittelkurs von 6,55957 FF = 1 € umgerechnet; für die Umrechnung von Britischen Pfund gilt jeweils der bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geltende Devisen-Mittelkurs.

Es obliegt der eigenen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Empfängers, den Zuschuß-betrag nach Erhalt zwischen sich und dem Gast/Gastgeber gemäß den jeweils verauslagten Zahlungen aufzuteilen und (anteilig) an den Gast/Gastgeber weiterzuleiten.

Die Punkte 5 – 8 dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

c) Projektbezogene Arbeiten und Fachprogramme (außerhalb des Schüleraustausches)

Die Punkte 1 – 8 sowie 10 – 11 dieser Richtlinien gelten sinngemäß mit folgender Abwei-chung: Die Teilnehmerzahl (Punkt 3 Satz 1) wird auf mindestens 4, höchstens jedoch 12 Personen festgelegt.

d) Programme zur Sprachförderung (außerhalb des Schüleraustausches)

Die Punkte 1 – 8 sowie 10 – 11 dieser Richtlinien gelten sinngemäß mit folgender Abwei-chung: Die Teilnehmerzahl (Punkt 3 Satz 1) wird auf mindestens 2, höchstens jedoch 6 Per-sonen festgelegt.

10. Kostenerstattung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach kann Personen, die sich ehrenamtlich im Rahmen der kom-munalen Partnerschaften des Landkreises engagieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Partnerschaftsmaßnahmen, als Ersatz von im üblichen Umfang aus privaten Mitteln geleisteten Auslagen Kostenerstattung gewähren (z. B. Aufwen-dungen für Porto, Telefongebühren etc.). Die Gewährung einer Kostenerstattung ist jährlich einmal schriftlich und unter Vorlage entsprechender Belege im Original (soweit vorhanden) beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, zu beantragen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen; der Antragsteller bestätigt damit, daß ihm die Aufwendungen in der angege-benen Höhe tatsächlich entstanden sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem eh-renamtlichen Engagement für die kommunalen Partnerschaften des Landkreises stehen (keine Verquickung mit privaten Interessen). Französische Francs werden zum festen Devisen-Mittelkurs von 6,55957 FF = 1 € umgerechnet; für die Umrechnung von Britischen Pfund gilt jeweils der bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach zum Zeitpunkt der Entscheidung über den An-trag geltende Devisen-Mittelkurs.

Entscheidungen, ob und in welcher Höhe eine Kostenerstattung gewährt wird, trifft der Landrat nach freiem Ermessen bis zu einer Wertgrenze von maximal 255,65 Euro je Antragsteller in einem Abrechnungszeitraum. Die Kostenerstattung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten Auslagen nicht übersteigen.

11. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2000 in Kraft.